

Gemeinde Oyten

Landkreis Verden

27. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung

April 2017

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Gliederung:**Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Beschreibung des Änderungsbereiches	4
1.4	Geltungsbereich des Änderungsbereiches	4
1.5	Planungsrahmenbedingungen	5
2.	Ziele und Zwecke der Planung	6
2.1	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	8
3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	8
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	9
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	9
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	13
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB	13
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	13
3.2	Belange von Natur und Landschaft	14
3.3	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Kontext	15
3.4	Immissionsschutzrechtliche Belange	15
3.5	Verkehrliche Belange	16
3.6	Belange der Oberflächenentwässerung	17
3.7	Belange der Ver- und Entsorgung	17
3.8	Altlasten	17
3.9	Kampfmittel	17
4.	Größe und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	18
5.	Ergänzende Angaben	18
5.1	Daten zum Verfahrensablauf	18

Teil II: Umweltbericht

1.	Einleitung	19
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	19
1.2	Ziele des Umweltschutzes	19
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	28
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	28
2.1.1	Arten und Lebensgemeinschaften	28
2.1.2	Boden	30
2.1.3	Wasser	30
2.1.4	Klima und Luft	30
2.1.5	Landschaftsbild	31
2.1.6	Mensch	31
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	31
2.1.8	Wechselwirkungen	31
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	32
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	32
2.3.1	Arten und Lebensgemeinschaften	32
2.3.2	Boden	32
2.3.3	Wasser	32
2.3.4	Klima und Luft	33
2.3.5	Landschaft und Erholungswert	33
2.3.6	Mensch	33
2.3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	34
2.3.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen	34
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	34
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	34
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
3.	Zusätzliche Angaben	36
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	36
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	36
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Die Ratsgremien der Gemeinde Oyten haben sich in den letzten Monaten - auch aufgrund der Entwicklung der Geburtenzahlen und der unsicheren Entwicklung in der Flüchtlingsfrage sowie des gestiegenen Bedarfs der Eltern von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – für den Neubau einer weiteren Kindertagesstätte in Oyten ausgesprochen. Mit der 27. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Oyten soll die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche im nordöstlichen Gemeindegebiet planungsrechtlich vorbereitet werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV) sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der nördliche Änderungsbereich wird derzeit als intensives Grünland genutzt. Der südliche Geltungsbereich wird derzeit als Straßenverkehrsfläche und zum Teil als Parkplatzfläche genutzt. Die nördliche Seite der Verkehrsfläche ist mit einer Baumreihe bestanden, hier dominiert die Birke. Östlich grenzt an das Plangebiet ebenfalls eine Baumreihe an, die wegebegleitend zur Kapelle des Friedhofs führt. Über die Verkehrsfläche sind die östlich gelegene Friedhofskapelle und die Friedhofsstellplätze erschlossen. Nördlich und östlich des Änderungsbereiches liegt der Friedhof. Die Traufkante der nördlich angrenzenden Gehölze wurde eingemessen, sie tangiert den nördlichen Geltungsbereich. Die westlich an den Änderungsbereich anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

1.4 Geltungsbereich des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im zentralen Bereich der Gemeinde Oyten. Das nördliche Plangebiet beinhaltet die Erweiterungsflächen des bestehenden Friedhofs (derzeit als Grünland genutzt). Der südliche Änderungsbereich umfasst die Straßenverkehrsfläche und die Parkplätze, die im Bereich der ehemaligen Landesstraße liegen. Im Osten und Norden wird der Änderungsbereich durch die angrenzenden Friedhofsflächen begrenzt. Im Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Regionale Raumordnung

Im RROP 2016 wird die Gemeinde Oyten als Grundzentrum dargestellt. Für den Änderungsbereich wird ein zentrales Siedlungsgebiet dargestellt.



Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Verden 2016

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich dieser 27. Änderung wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt.

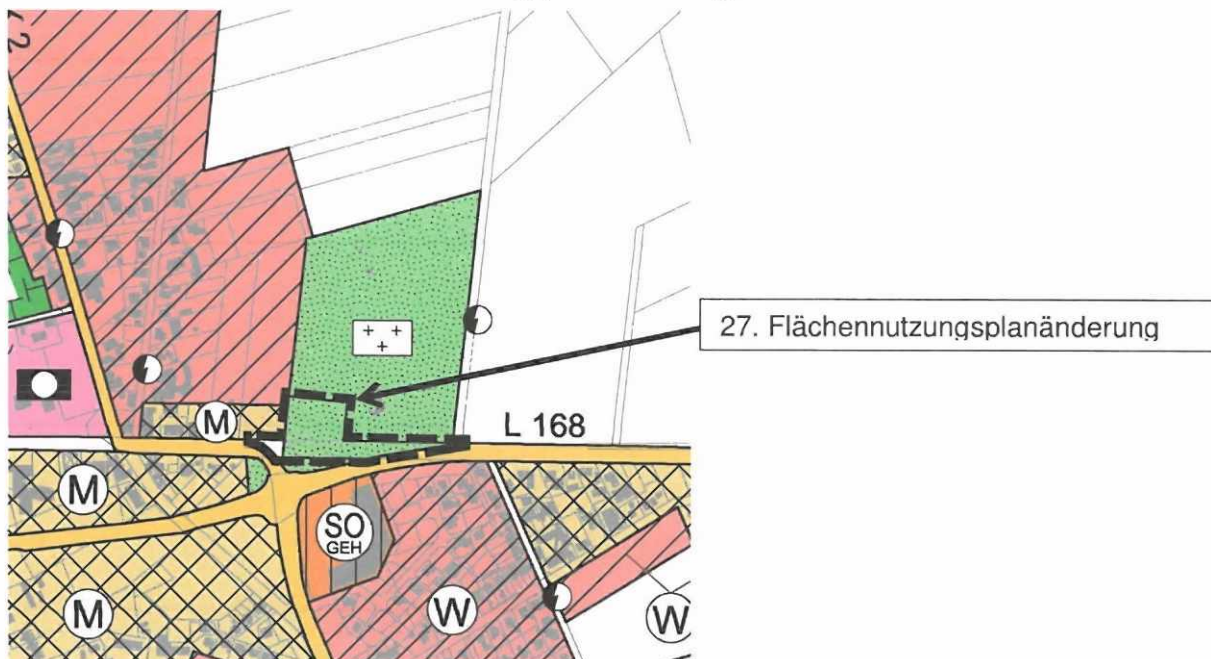


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten

Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen

Für den Änderungsbereich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 27 „Friedhof“ aus dem Jahr 1978 vor. Der Bebauungsplan setzt für den südlichen Teil dieser 27. Änderung eine Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkierungsfläche“ fest. Die nördlichen Flächen diese 27. Änderung werden als Grünflächen „Friedhof“ ausgewiesen.



Abb.: Planteil des Bebauungsplanes Nr. 27 „Friedhof“

2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Ratsgremien der Gemeinde Oyten haben sich in den letzten Monaten - auch aufgrund der Entwicklung der Geburtenzahlen und der unsicheren Entwicklung in der Flüchtlingsfrage sowie des gestiegenen Bedarfs der Eltern von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - für den Neubau einer weiteren Kindertagesstätte in Oyten ausgesprochen. Ein entsprechender Antrag auf Förderung ist beim Landkreis Verden bereits 2015 gestellt worden.

In der Gemeinde Oyten gibt es derzeit sechs Kindertagesstätten. Hiervon sind vier in kommunaler und zwei in kirchlicher Trägerschaft. Die Gemeinde Oyten hat beschlossen, eine weitere Kindertagesstätte als kommunale Einrichtung zu planen und später auch zu betreiben. Damit können Synergieeffekte gut genutzt werden. Das im Plangebiet gelegene Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Oyten.

In der Vergangenheit war zunächst angedacht gewesen, die neue Kindertagesstätte als Betriebskindergarten auszugestalten, bzw. einzelne Plätze für Betriebe vorzuhalten. Hierfür wäre die Nähe zu einem Gewerbegebiet hilfreich gewesen. Von Gewerbetreibenden aus den Gewerbegebieten in Oyten wurde allerdings kein Interesse an einem Betriebskindergarten gezeigt, die Idee wurde daher verworfen.

Im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Standortalternativen diskutiert. Betrachtet wurde zum einen der geplante Bebauungsplan Mühlenweg/Rosengarten. In diesem Bereich soll eine bestehende Lücke zwischen dem Mühlenweg und dem Gewerbe-

gebiet planerisch erschlossen werden. Auf dieser Fläche könnte grundsätzlich auch eine Kindertagesstätte geplant werden. Nutzbare Infrastruktur, wie Schulsporthalle o. ä. stehen an diesem Standort nicht fußläufig zur Verfügung. Die verkehrliche Anbindung über den Mühlenweg/Rosengarten wäre nicht optimal, aber möglich.

Zudem wurde eine Erweiterungsfläche im Bereich des Sportzentrums Oyten in die Alternativenbetrachtung einbezogen. Die verkehrliche Anbindung wäre hier nicht optimal, da die Pestalozzistraße für den Autoverkehr zu Schulzeiten gesperrt ist. Allerdings bestünden optimale Bedingungen durch die großzügige Sportanlage. Auch bauliche Erweiterungen des Kindergartens wären in Zukunft auf dieser Fläche möglich. Eine Bauleitplanung wäre erforderlich. Gegen diesen Standort spricht, dass im Bereich Oyten-Nord / Sagehorn eine dritte Kindertagesstätte entsteht.

Bezüglich des im Plangebiet gelegenen Standortes am Friedhof hatte die Gemeinde insbesondere erörtert, ob die Nähe eines Kindergartens Trauerfeiern stören könnten. Die Gemeinde hat hier jedoch keine grundsätzlichen Konflikte erkannt, das Außengelände des Kindergartens könnte etwas vom Friedhof z.B. durch eine Aufschüttung „abgetrennt“ werden. Grundsätzlich geht die Gemeinde davon aus, dass Kinderlärm nicht störend ist und diese Nähe daher nicht zu Problemen führen wird.

Insgesamt ist die Gemeinde zu dem Ergebnis gekommen, den Standort am kommunalen Friedhof zu favorisieren und umzusetzen, da die Vorteile an dieser Stelle überwiegen. Die konkreten Standortvorteile werden nachstehend aufgeführt:

- Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Siedlungslage der Gemeinde Oyten und ist daher von den angrenzenden Wohngebieten auf kurzem und einfachem Wege zu erreichen. Die geplante Kindertagesstätte soll insbesondere den Bedarf aus dem östlichen Gemeindeteil aufnehmen. Mit dem Plangebiet „Rosengarten“ und perspektivisch mit der Realisierung der Rahmenplanung „Triften“ wird die Nachfrage aus dem östlichen Teil der Gemeinde zukünftig weiter zunehmen.
- Über die Landesstraße L 167 ist das Plangebiet aber auch aus dem südlichen Teil der Gemeinde und über die Landesstraße L 168 aus dem westlichen und östlichen Gemeindeteil und der Ortslage Bassen zu erreichen. Auch in Bassen werden derzeit verstärkt Kindergartenplätze nachgefragt.
- Die bestehende Verkehrsfläche im Bereich der ehemaligen Landesstraße dient derzeit bereits dem Friedhof als Zuwegung. Die bestehende Einfahrt kann für die Erschließung der Kindertagesstätte ebenfalls genutzt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten stellt für das Plangebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Zudem liegt der Bebauungsplan Nr. 27 „Friedhof“ vor, der für den südlichen Teil dieser 1. Änderung eine Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkierungsfläche“ festsetzt. Die übrigen Flächen dieser 1. Änderung werden als Grünflächen „Friedhof“ ausgewiesen. Auf dieser Basis ist der geplante Kindergarten planungsrechtlich nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Kindertagesstätte zu schaffen, ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 erforderlich. Im Rahmen dieser 27. Änderung

des Flächennutzungsplans wird der nördliche Teil des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte/ Kindergarten“ und der südliche Teil als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde Oyten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Standortalternativen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten für den Neubau einer Kindertagesstätte nicht in Frage kommen. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Oyten gerechtfertigt, den Belang, einen neuen Kindergarten zu bauen, höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur in geringem Umfang bislang als Grünland genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

- Der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen und der ZVBN haben angeregt, Aussagen zur Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu ergänzen.

Der Anregung wurde nachgekommen.

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass nicht unterstellt werden könne, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliege.

Die Gemeinde Oyten stellt einen entsprechenden Antrag auf Auswertung der vorliegenden Luftbilder.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede befinde. Die Bundeswehr hätte keine Bedenken, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Die zulässige Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird erst auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt. Eine inhaltliche Abwägung der Anregung erfolgt daher im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27.

- Die Avacon AG hat darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen befinden.
- Vodafone Kabel und die Stadtwerke Achim haben darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen befinden.

Für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergaben sich hierdurch keine Änderungen.

- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die hinsichtlich des Immissionsschutzes erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm der Landesstraße gehen nicht zu Lasten des Einwenders.

- Der Landkreis Verden hat angeregt, die nähere Umgebung auf dem Kartenausschnitt mit den rechtswirksamen Darstellungen/Planzeichen zu belegen.

Der Hinweis wird berücksichtigt:

- Der Landkreis Verden hat angeregt, die Festlegungen aus der Planfeststellung zur Ortsdurchfahrt der ehemaligen B 75 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Der Landkreis bezieht sich in seiner Stellungnahme auf das „Änderungsplanfeststellungsverfahren für den Ausbau und die Teilverlegung der Bundesstraße 75 in der Ortslage und Gemarkung Oyten, Landkreis Verden, von Straßen-km 65,828 bis Straßen-km 67,374“ mit Datum vom 27.03.1986. Unter Punkt 3.1 wird ausgeführt: „Lage, Art und Umfang der notwendigen Ausgleichs- bzw. Ergänzungspflanzungen werden im Detail auf der Grundlage des vorhandenen Bestandes und der informatorischen Darstellung in den Lageplänen einvernehmlich zwischen dem Straßenbau Verden und dem Landkreis Verden als untere Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Gemeinde Oyten wirkt an dieser Abstimmung mit.“

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt dabei innerhalb der Darstellungen der Anlage 3, Blatt 3 der genannten Unterlagen. Hieraus ist ersichtlich, dass für den südlichen Teilbereich, in einer Tiefe von ca. 10 m, eine „flächige Bepflanzung“ ausgewiesen wird.

Die Gemeinde Oyten beabsichtigt diese Darstellung jedoch nicht in ihren Flächennutzungsplan zu übernehmen. Hierfür sprechen folgende Gründe:

1. Wie oben ausgeführt stammt das Änderungsplanfeststellungsverfahren aus 1986. Der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Oyten, der für diesen Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche festsetzt, stammt jedoch aus dem Jahre 1978. Damit sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes im damaligen Änderungsplanfeststellungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden.
2. Im Bestand befinden sich im nördlichen Bereich der ausgewiesenen „flächigen Bepflanzung“ bereits befestigte Stellplätze. Für diese Stellplätze liegt eine entsprechende bauordnungsrechtliche Genehmigung vor. Die Stellplätze werden auch zukünftig benötigt, so dass ein Rückbau nicht in Frage kommt. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch auch nicht, die Stellplatzanlage in Richtung Süden zu erweitern.

Aus Sicht der Gemeinde ist damit die Darstellung einer Verkehrsfläche in diesem Bereich die sachgerechte Ausweisung im Flächennutzungsplan, auch wenn einzelne Gehölze aktuell in dem Bereich stehen. Die Darstellungen werden daher nicht geändert.

- Der Landkreis Verden hat außerdem zum Umweltbericht angemerkt, dass die Aussagen zu den Vorgaben aus §§ 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG zu konkretisieren und zu ändern seien.

Der Hinweis wurde berücksichtigt.

- Die Landwirtschaftskammer hat darauf hingewiesen, dass durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes das bislang als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ ausgewiesene Areal zukünftig als „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Kindertagesstätte/Kindergarten“ und als „Straßenverkehrsfläche“ ausgewiesen werde. Die Nachbarschaft zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen sei naturgemäß weniger konfliktrichtig als die Nachbarschaft zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Flächen für den Gemeinbedarf. Der § 1 a Abs. 2 BauGB verpflichte die

Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollten Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die geplante Inanspruchnahme der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche wird für problematisch gehalten, da diese Grünlandfläche im Zusammenhang mit einem größeren landwirtschaftlichen Flächenkomplex steht. Intensiv genutztes Grünland bilde die Voraussetzung für die Milchviehhaltung. In Zeiten großer Flächenknappheit habe auch eine verhältnismäßig kleine Fläche eine wirtschaftliche Bedeutung für die Landwirtschaft. Darüber hinaus wird für die geplante Kindertagesstätte auch eine Standortproblematik bezüglich vorherzusehender Immissionen gesehen, die auch bei der Einhaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unter bestimmten Bedingungen von den angrenzenden Ackerflächen ausgehen werden. Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen empfehle im Fachgutachten vom 04. November 2003 und vom 14. Juli 2011 die Kombination eines 20 m breiten, ungenutzten Pufferstreifens mit der Anlage einer dicht bewachsenen Hecke. Es wird angeregt, den geplanten Eingriff mit der Errichtung eines Erdwalles im westlichen Bereich des Baugebietes auszugleichen.

Für das Plangebiet liegt neben der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ auch bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 27 „Friedhof“ aus dem Jahr 1978 setzt Grünflächen „Friedhof“ fest. Insofern wurde die Umnutzung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen planungsrechtlich bereits vor vielen Jahren abgesichert. Der rechtskräftige Bebauungsplan wurde nur bislang nicht realisiert. Die Ratsgremien haben bereits vor ca. 40 Jahren beschlossen, dass eine Eignung der Flächen für die außerlandwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Insofern ist das Plangebiet bereits heute schon nicht mehr als Außenbereich nach § 35 BauGB planungsrechtlich zu qualifizieren. Es handelt sich um einen bereits überplanten Bereich nach § 30 BauGB, für den im Bebauungsplan Nr. 27 Parkplatzfläche und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt ist. Es wird planungsrechtlich keine neue Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verursacht.

Die Gemeinde hat den Standort in ihrer textlichen Ausführung der 27. Flächennutzungsplanänderung ausführlich begründet. Die Standortentscheidung wird grundsätzlich auf Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen. Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Standortalternativen diskutiert. Betrachtet wurde zum einen der geplante Bebauungsplan Mühlenweg/Rosengarten. In diesem Bereich soll eine bestehende Lücke zwischen dem Mühlenweg und dem Gewerbegebiet planerisch erschlossen werden. Auf dieser Fläche könnte grundsätzlich auch eine Kindertagesstätte geplant werden. Nutzbare Infrastruktur, wie Schulsporthalle o. ä. stehen an diesem Standort nicht fußläufig zur Verfügung. Die verkehrliche Anbindung über den Mühlenweg/Rosengarten wäre nicht optimal, aber möglich. Zudem wurde eine Erweiterungsfläche im Bereich des Sportzentrums Oyten in die Alternativenbetrachtung einbezogen. Die verkehrliche Anbindung wäre hier nicht optimal, da die Pestalozzistraße für den Autoverkehr zu Schulzeiten gesperrt ist. Allerdings bestünden optimale Bedingungen durch die großzügige Sportanlage. Auch bauliche Erweiterungen des Kindergartens wären in Zukunft auf dieser Fläche möglich. Eine Bauleitplanung wäre erforderlich. Gegen diesen Standort spricht, dass im Bereich Oyten-Nord / Sagehorn eine dritte Kindertagesstätte entstünde.

Gemeinde insbesondere erörtert, ob die Nähe eines Kindergartens Trauerfeiern stören könnten. Die Gemeinde hat hier jedoch keine grundsätzlichen Konflikte erkannt, das Außengelände des Kindergartens könnte etwas vom Friedhof z.B. durch eine Aufschüttung „abgetrennt“ werden. Grundsätzlich geht die Gemeinde davon aus, dass Kinderlärm nicht störend ist und diese Nähe daher nicht zu Problemen führen wird.

Insgesamt ist die Gemeinde zu dem Ergebnis gekommen, den Standort am kommunalen Friedhof zu favorisieren und umzusetzen, da die Vorteile an dieser Stelle überwiegen. Die konkreten Standortvorteile werden nachstehend aufgeführt:

- Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Siedlungslage der Gemeinde Oyten und ist daher von den angrenzenden Wohngebieten auf kurzem und einfachem Wege zu erreichen. Die geplante Kindertagesstätte soll insbesondere den Bedarf aus dem östlichen Gemeindeteil aufnehmen. Mit dem Plangebiet „Rosengarten“ und perspektivisch mit der Realisierung der Rahmenplanung „Triften“ wird die Nachfrage aus dem östlichen Teil der Gemeinde zukünftig weiter zunehmen.
- Über die Landesstraße L 167 ist das Plangebiet aber auch aus dem südlichen Teil der Gemeinde und über die Landesstraße L 168 aus dem westlichen und östlichen Gemeindeteil und der Ortslage Bassen auf kurzem Wege zu erreichen. Auch in Bassen werden derzeit verstärkt Kindergartenplätze nachgefragt.
- Die bestehende Verkehrsfläche im Bereich der ehemaligen Landesstraße dient derzeit bereits dem Friedhof als Zuwegung. Die bestehende Einfahrt kann für die Erschließung der Kindertagesstätte ebenfalls genutzt werden.

In rechtskräftigen Bebauungsplänen sind im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes keine weiteren freien Grundstücke für die Errichtung eines Kindergartens vorhanden. Auch Baulücken stehen der Gemeinde nicht für die Errichtung eines Kindergartens zur Verfügung. Die im Plangebiet gelegene Fläche liegt am äußersten Rand der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und ist in nördlicher Richtung durch Gehölze und in östlicher Richtung durch den Friedhof begrenzt. Insofern bietet sich die Fläche auch für andere Nutzungen als die landwirtschaftliche Flächennutzung an. Der Fortbestand des landwirtschaftlichen Flächenkomplexes wird durch die Planung nicht in Frage gestellt. Das Plangebiet weist lediglich eine Größe von 3.970 qm auf. In Anbetracht der geringen Flächengröße erkennt die Gemeinde keinen Einfluss auf den Flächenmarkt in bedeutendem Ausmaß. Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Landwirtschaft mit ihren sozioökonomischen Funktionen den Erhalt der ländlichen Räume sichert.

An das Plangebiet grenzt nur zur westlichen Seite landwirtschaftliche Flächennutzung an. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Von daher hat es die Gemeinde selber in der Hand ihr Kindergartengebäude so auf dem Grundstück zu platzieren, dass das Gebäude zu den landwirtschaftlichen Flächen hin orientiert wird und damit für die Freiflächen eine gewisse Schutzfunktion aufweist. Die derzeitige Hochbauplanung sieht das Gebäude im westlichen Grundstücksbereich vor. Die Gemeinde Oyten geht davon aus, dass von ordnungsgemäß bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen keine Gesundheitsgefahren für die angrenzenden Grundstücke ausgeht. Sie sieht derzeit kein Erfordernis für weitergehende Maßnahmen. Sollte

sich zukünftig zeigen, dass weitergehende Maßnahmen, z.B. Randeinpflanzungen, Einfriedung, Wälle erforderlich werden, so wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Grundsätzlich entspricht das Aneinandergrenzen von landwirtschaftlichen Flächen und Baugebieten einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Gliederung.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch eine Bürgerversammlung am 02.02.2017. Es wurde nachgefragt, ob eine fußläufige Anbindung und Querung der L 168 im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme vorgesehen ist. Zudem teilte ein Bürger mit, dass aus seiner Sicht die Standortauswahl nicht richtig sei.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bremervörde – hat ihre Stellungnahme aus dem Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB revidiert und zusammengefasst festgestellt, dass aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.g. Planvorhaben der Gemeinde bestehen.

- Der Landkreis Verden hat angeregt, eine kleine als Grünfläche dargestellte Fläche südlich des Änderungsbereiches mit in die Planung einzubeziehen und hierzu eine Aussage zu treffen. Dabei sollte der Bereich auf der Grundlage der Planfeststellung vom 27.03.1986 zur Verlegung der B 75 als Straßenbegleitgrün dargestellt werden.

Zu vorstehender Einwendung kommt die Gemeinde Oyten im Zuge des Verfahrens gemäß § 4 (2) BauGB nunmehr zu folgenden Abwägungen.

Die vorstehend angesprochene verbleibende kleine Grünfläche ist zunächst nicht Gegenstand der hier vorliegenden Planung. Die Gemeinde wird sich im Weiteren, ausserhalb dieses Verfahrens, damit auseinandersetzen, wie mit der Fläche in Zukunft planungsrechtlich umgegangen werden soll. Dabei werden die nebenstehenden Hinweise des Landkreises in die Prüfung einbezogen.

- Weiterhin hat der Landkreis Verden nochmals angeregt die Festlegungen (westlich und südwestlich der Kreuzung, Obstwiese) aus der o.g. Planfeststellung zur Ortsdurchfahrt der ehemaligen B 75 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Die Gemeinde Oyten hat hierzu abgewogen, dass die vorstehend angesprochenen Flächen (westlich und südwestlich der Kreuzung, Obstwiese) zunächst nicht Gegenstand der hier vorliegenden Planung sind. Die Gemeinde wird sich im Weiteren, ausserhalb dieses Verfahrens, damit auseinandersetzen, wie mit den Flächen in Zukunft planungsrechtlich umgegangen werden soll. Dabei werden die nebenstehenden Hinweise des Landkreises in die Prüfung einbezogen.

- Der Landkreis Verden hat außerdem zum Umweltbericht angemerkt, dass die Ergänzungen zum Thema Artenschutz noch weiter um einige Punkte auf den S. 24, 25 und 26 zu den Punkten Ausnahmeverfahren und Bergung von Fledermäusen im Winter redaktionell zu überarbeiten und zu ändern sind.

Dem Hinweis ist gefolgt worden und das Thema Artenschutz im Umweltbericht redaktionell in den genannten Punkten überarbeitet worden.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

Mit der 27. Flächennutzungsplanänderung verfolgt die Gemeinde Oyten das Ziel, Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden innerhalb des 0,8 ha großen Änderungsbereiches insgesamt 0,4 ha als Gemeinbedarfsfläche und 0,4 ha als Verkehrsfläche dargestellt.

Der Bereich, der als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen ist, wird derzeit als Grünlandfläche genutzt. Die geplante Verkehrsfläche stellt aktuell den alten Straßenverlauf der L 168 dar und wird aktuell als Straße und Parkbereich genutzt. Die nördliche Seite der Verkehrsfläche ist mit einer Baumreihe bestanden, dominiert durch Birke. Östlich grenzt an das Plangebiet ebenfalls eine Baumreihe an, die wegebegleitend zur Kapelle des Friedhofs führt. Nach Norden ist das Plangebiet durch einen breiteren Gehölzstreifen zum Friedhofsgelände abgegrenzt. Im Westen schließt ein Acker an. Ein Gehölzbestand grenzt südlich an den alten Verlauf der L 168 an.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert, da die vorgesehenen Flächen des Gemeinbedarfs wenig Potenzial als Habitat aufweisen. Eventuelle Betroffenheiten von Vögeln können vermieden werden, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten stattfinden. In Bezug auf die v.a. für gehölzbrütende Vögel bzw. Fledermäuse ggf. relevante Baumreihe auf der nördlichen Seite der Straßenverkehrsfläche kann, sofern diese ganz oder teilweise entfernt werden muss, eine Überprüfung hinsichtlich eines möglichen Besatzes stattfinden und entsprechende Maßnahmen (Aussetzen der Fällungen bis nach Aussetzen der Tiere, alternative fachgerechte Bergung und Ersatzquartiere in räumlichen Zusammenhang anbringen) durchgeführt werden.

Mit der Planänderung ergeben sich mit der Verkehrsfläche sowie der Gemeinbedarfsfläche zusätzlich versiegelte Fläche (Verkehrsfläche ca. 90 %, Gemeinbedarfsfläche ca. 60 % Versiegelung) gegenüber dem Ursprungsplan (Friedhof ca. 10 % Versiegelung). Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar.

Bezüglich Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die vorliegende Planung im Vergleich zum Ursprungsplan keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Die konkrete Ermittlung des Ausgleichserfordernisses erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan. Für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffsfolgen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen notwendig, die ebenfalls im Bebauungsplan im Detail festgelegt werden.

Hinsichtlich der Auswirkung von Lärmimmissionen durch die vorhandenen Landesstraßen sowie die Kreisstraße auf das Schutzgut Mensch können immissionsschutzrechtliche Konflikte

unter Berücksichtigung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestehen in einer Begrenzung der Gebäudehöhe auf max. 10 m und zwei Vollgeschosse, um die Auswirkungen im Landschaftsbild zu vermindern (Festsetzungen nur im konkretisierenden Bebauungsplan).

Die im Umweltbericht zusammengestellten Angaben beruhen auf der Auswertung allgemein verfügbarer Quellen. Relevante Schwierigkeiten ergaben sich nicht.

3.3 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Kontext

Für die Umgebung stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“, Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dar. Die gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen liegen westlich des Änderungsbereiches. Auch in Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind Kindertagesstätten/ Kindergärten zulässig. Insofern fügt sich die Planung in der Umgebungsnutzung ein.

Die Gemeinde hat in ihre Standortdiskussion die Überlegung einbezogen, ob durch die Nähe der Kindertagesstätte Trauerfeiern gestört werden könnten. Sie ist zudem Ergebnis gekommen, dass sie grundsätzlich davon ausgeht, dass möglicherweise entstehender „Kinderlärm“ nicht störend ist und die Nähe daher nicht zu Problemen führen wird. Das Außengelände des Kindergartens könnte etwas vom Friedhof getrennt werden, dies könnte z.B. durch eine Aufschüttung erfolgen. Dies ist auf nachgeordneter Planungsebene zu konkretisieren.

Der von Kindern in einer Kindertagesstätte auch beim Spielen im Freien verursachte Lärm ist der Wohnnachbarschaft in der Regel zumutbar. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden (VGH Mannheim Beschluss vom 27.11.2013 (Az.: 8 S 1813/13)). Die Richter verdeutlichten, dass eine Kindertagesstätte in einem allgemeinen Wohngebiet als Anlage für soziale oder gegebenenfalls auch kirchliche Zwecke generell zulässig sei. Allgemeine Wohngebiete dienen nur vorwiegend, aber nicht ausschließlich dem Wohnen. Gerade dort bestehe für Kindergärten und Kindertagesstätten ein unmittelbares Bedürfnis. Die mit der Benutzung solcher Einrichtungen für die nähere Umgebung typischerweise verbundenen Auswirkungen seien ortsüblich, sozialadäquat und in der Bevölkerung allgemein akzeptiert.

3.4 Immissionsschutzrechtliche Belange

Verkehrslärm

Von der Hauptstraße, vom Oyterdamm sowie vom südlichen gelegenen, öffentlichen Parkplatz gehen Lärmbelastungen aus, die auch auf das Plangebiet einwirken. Ein schalltechnisches Gutachten wurde daher erstellt und in die Planunterlagen eingearbeitet.¹ Die wesentlichen Inhalte werden nachstehend wiedergegeben:

Die Schallgutachter haben die Straßenverkehrsgeräusche der L 168 (Oytermühle) und der K 2 (Hauptstraße) sowie die Parkplatzgeräusche von dem südlich geplanten öffentlichen Park-

¹ Bonk Maire Hoppmann: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 27, 1. Änderung „Friedhof“ der Gemeinde Oyten, Garbsen, 17.02.2017 mit Ergänzungen vom 22.02.2017

platz mit insgesamt 39 Einstellplätzen betrachtet und beurteilt. Die topografischen Verhältnisse sowie die bestehende Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebiets wurden bei der Ausbreitungsrechnung gutachterlich berücksichtigt. Für die L 168 wurde eine zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h, für die K 2 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Ansatz gebracht. Der Knotenpunkt „Achimer Straße/ Oytermühle/ Hauptstraße“ wird durch eine Lichtzeitenanlage geregelt. Der hierfür anzusetzende Pegelzuschlag wurde ebenfalls berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung der Emissionspegel waren die von der Verkehrs- und Regionalplanung GmbH übermittelten Verkehrsmengenangaben für den Analysefall bezogen auf das Jahr 2005. Unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsentwicklung wurde eine Verkehrsmengensteigerung um 25 % bis zum Prognosejahr 2030 zugrunde gelegt.

Für das Plangebiet wurde der Schutzanspruch eines Mischgebietes berücksichtigt. Für die südliche Hälfte des geplanten Kindergartengrundstücks haben die Schallgutachter bei freier Schallausbreitung am Tage Mittelungspegel durch Straßen- und Parkplatzlärmimmissionen von 60 – 63 dB(A) errechnet, so dass dort der Bezugspegel von 60 dB(A) um bis zu 3 dB(A) überschritten wird. Die Schallgutachter haben daher die Errichtung einer 2,5 m hohen Schallschutzanlage am südlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche vorgeschlagen. Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass mit der Lärmschutzwand auf den schutzbedürftigen Außenflächen der Bezugspegel von 60 dB(A) am Tage eingehalten wird.

Für das Kindergartengebäude schlagen die Schallgutachter passive Lärmschutzmaßnahmen vor. Schlafräume sollten in einer Entfernung von mindestens 17 m zur Südgrenze des Kindergartengrundstücks angeordnet werden. Die Schallgutachter haben Lärmpegelbereiche ermittelt und entsprechende textliche Festsetzungen ausgearbeitet. Zudem haben die Schallgutachter Festsetzungen zu schallgedämmten Lüftungssystemen ausgearbeitet.

Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Gemeinde Oyten

Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden. Über die konkreten Festsetzungen wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan entschieden. Die Gemeinde geht davon aus, dass unter Berücksichtigung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen immissionsschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Gewerbelärm

Aufgrund des relativ großen Abstands zwischen dem südlich der L 168 gelegenen Einkaufszentrum und dem Plangebiet führen die Lärmgutachter aus, dass ohne expliziten rechnerischen Nachweis ein Immissionskonflikt ausgeschlossen werden kann, so dass die Gewerbelärmimmissionen vom Einkaufszentrum nicht näher betrachtet werden müssen.

3.5 Verkehrliche Belange

Die bestehende Verkehrsfläche im Bereich der ehemaligen Landesstraße dient derzeit bereits dem Friedhof als Zuwegung. Die bestehende Verkehrsfläche kann für die Erschließung der Kindertagesstätte ebenfalls genutzt werden. Zusätzliche öffentliche Verkehrswege sind zur Erschließung der Kindertagesstätte daher nicht erforderlich. Die Verkehrsfläche mündet südwestlich des Änderungsbereiches in die Hauptstraße. Die Hauptstraße führt in südlicher Richtung

direkt zur Kreuzung Landesstraße 167/ Landesstraße L 168. Der Änderungsbereich ist damit auf kurzem Wege an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Anbindung für Fußgänger/ Radfahrer aus westlicher Richtung wird durch den Ausbau des bestehenden Weges verbessert. Aus südlicher Richtung kommend soll die Anbindung des Plangebietes für Fußgänger/ Radfahrer durch eine Überquerungsmöglichkeit im Kreuzungsbereich der L 168 optimiert werden.

In der südlichen angrenzenden Verkehrsfläche der ehemaligen Landesstraße sind bereits Stellplätze vorhanden. Die bestehenden Stellplätze sollen ggf. erweitert werden. Dies ist bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan planungsrechtlich möglich, der die Flächen bereits als Straßenverkehrsflächen ausweist. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden entsprechend angepasst. Die Flächen im Bereich der ehemaligen Landesstraße werden als Verkehrsflächen dargestellt.

In fußläufiger Entfernung des Planungsgebietes befindet sich die Haltestelle „Oyten – Polizei“, welche von den Buslinien 730, 745, der N 73 und dem Bürger Bus 797 bedient wird. Die 730, die in erster Linie auf den Schülerverkehr ausgerichtete 745 und die in den Abendstunden sowie am Wochenende verkehrende N 73 bietet Anbindung an die Gemeinden Ottersberg, Achim und Bremen. Der Bürger Bus 797 ermöglicht eine innergemeinschaftliche Erschließung.“

3.6 Belange der Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt.

3.7 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes sowie der Versorgung mit Gas, Wasser und elektrischer Energie wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.8 Altlasten

Nach dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind im Geltungsbereich keine Altlasten verzeichnet.

3.9 Kampfmittel

Das LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst – hat die der Behörde zurzeit vorhandenen Luftbilder ausgewertet. Danach zeigen die Aufnahmen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, soweit bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefun-

den werden sollten, die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover umgehend zu benachrichtigen ist.

4. **Größe und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung**

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 (2) Nr 2 BauGB als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte/ Kindergarten“ und Verkehrsfläche dargestellt. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,8 ha. Davon entfallen auf die Gemeinbedarfsfläche 0,4 ha und auf die Verkehrsfläche 0,4 ha.

5. **Ergänzende Angaben**

5.1 **Daten zum Verfahrensablauf**

Aufstellungsbeschluss (VA)	17.10.2016
Ortsübliche Bekanntmachung	03.03.2017
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (Bürgerversammlung)	02.02.2017
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	07.01.2017
Entwurfsbeschluss (AUGE)	01.03.2017
Ortsübliche Bekanntmachung	03.03.2017
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	13.03. – 13.04.2017
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	07.03.2017
Feststellungsbeschluss	24.04.2017

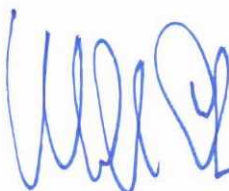
Oyten, den

Der Bürgermeister

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 24.04.2017 zugrunde gelegen.

Oyten, den **25. APR. 2017**

Der Bürgermeister






Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in die Abwägung einzustellen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Anlass zur Planung gab - auch aufgrund der Entwicklung der Geburtenzahlen und der unsicheren Entwicklung in der Flüchtlingsfrage – der Bedarf an Kindertagesstätten in Oyten.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten, 1.Änderung, ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Kindertagesstätte zu schaffen, ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zu diesem Zweck innerhalb des 0,8 ha großen Geltungsbereiches folgende Darstellungen getroffen:

- Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte/Kindergarten: ca. 0,4 ha
- Straßenverkehrsfläche: ca. 0,4 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 [4] und § 2a BauGB die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Naturschutzgesetz und den Umweltfachgesetzen sowie den Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§ 1a Abs. 2 BauGB



Mit der Planänderung werden voraussichtlich zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Die Überplanung der Flächen ist für die Verwirklichung der Ziele der Planänderung erforderlich. Für die im Ursprungsplan dargestellte Friedhofsfläche ist von einer Versiegelung von ca. 10% auszugehen, für die festgesetzte Parkierungsfläche sind ca. 90% Versiegelung anzusetzen.

Im Rahmen der Planung wird davon ausgegangen, dass ca. 60% des Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf bebaut wird (inkl. Nebenanlage und versiegelter Nebenanlagen).

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ... sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

§ 1 a Abs. 3 BauGB

Mit der vorliegenden Planung werden im Vergleich zum Ursprungsplan durch die Nutzungsänderung zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Diese bestehen in zusätzlichen Bodenversiegelungen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen werden im Umweltbericht beschrieben und für die Abwägung aufbereitet werden. Die unvermeidbaren Eingriffsfolgen sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

§ 1 a Abs. 4 BauGB

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Die nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete weisen mehrere Kilometer Abstand zum Plangebiet auf und sind durch zwischenliegende Siedlungsflächen auch funktional vom Plangebiet abgegrenzt.



Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 1 a Abs. 5 BauGB

Maßnahmen zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung werden mit der vorliegenden Planung nicht vorbereitet.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.*

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Von der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind durch das Vorhaben gemäß Ursprungsplan Biotopstrukturen von geringer Bedeutung (Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild betroffen.

Durch Maßnahmen Höhenbegrenzung der künftigen Bebauung und voraussichtlich zum Lärmschutz (Festsetzung im Bebauungsplan) werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die entsprechende Konkretisierung erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan.



Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Naturlandschaften sind durch die Planänderung nicht betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auch keine Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) betroffen. Für die vorliegende Planänderung wurden keine grundsätzlichen Konflikte erkannt.

Die Auswirkungen der Nutzungsänderung auf das Landschaftsbild sind als nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung einzuschätzen.

Ziele des besonderen Artenschutzes

§§ 44 f. BNatSchG

Aufgrund der Komplexität der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden diese gesondert in Kap. 1.3 des Umweltberichtes thematisiert.

- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 BBodSchG

Mit der Planung werden gegenüber dem Ursprungsplan voraussichtlich zusätzliche Bodenversiegelungen vorbereitet. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden.

Ausweislich der Bodenübersichtskarte BÜK 50 ist im Plangebiet Pseudogley-Podsol-Boden vorhanden. Eine besondere Bedeutung des Bodens ist nicht ersichtlich. Ein Suchraum für schutzwürdige Böden liegt nicht vor¹.

- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

§ 1 BImSchG

¹ NIBIS® Kartenserver (2016): Bodenkarte 1.50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Abfrage 24.10.2016



Von den südlich befindlichen Landesstraßen L 167 und L 168 gehen Lärmbelastungen aus, die auch auf das Plangebiet einwirken. Die Gemeinde geht derzeit davon aus, dass auf der zum Spielen zu nutzenden Freifläche mindestens der Orientierungswert für Mischgebiete eingehalten werden sollte. Kindertagesstätten/ Kindergärten sind grundsätzlich in Allgemeinen Wohngebieten und in Mischgebieten allgemein zulässig. Daher sind auch die in einem Mischgebiet zulässigen Immissionen für eine Kindertagesstätte/ Kindergarten verträglich und akzeptabel.

Für die Räume des Kindergartens ist derzeit davon auszugehen, dass passiver Schallschutz realisiert werden muss. Ein Lärmschutzgutachten wird erstellt und im weiteren Planverfahren eingearbeitet.

- ***Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden 2008***

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008) in einem Bereich mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit dem Ziel der vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter (Karte 4 „Zielkonzept“).

- ***Entwicklungsplan Natur und Landschaft der Gemeinde Oyten (2002)***

Der Gehölzbestand, der südlich an das Plangebiet (südlich des alten Verlaufs der L 168) angrenzt, wird im Entwicklungsplan Natur und Landschaft (Karte 4b „Wichtige Bereiche Arten- und Lebensgemeinschaften“) als Biotop mit sehr hoher Bedeutung Wertstufe IV und V dargestellt.

In der Karte 6 „Landschaftsentwicklung“ ist das Plangebiet bereits den Siedlungsflächen zugeordnet, abweichende landschaftsplanerische Zielstellungen werden hier nicht getroffen.

- ***Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht***

Im Plangebiet bzw. in dessen Umgebung sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Wümmewiesen bei Fischerhude“ (EU-Kennziffer De 2820-402) befindet sich rd. 3,1 km nördlich des Plangebietes. Das nächst gelegene FFH Gebiet „Wümmeniederung“(EU-Kennziffer 2723-331) befindet sich ca. 3,9 km nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Abstände und der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungszusammenhanges von Oyten sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG LÜ 00270 „Fischerhuder Wümmeniederung“ in ca. 4,1 km Entfernung nördlicher Richtung. Dieses wird vollständig vom FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ überlagert.



Im Umkreis befinden sich einige Landschaftsschutzgebiete. Das nächstgelegene ist das LSG VER 00049 „Königsmoor“ (ca. 1,9 km südwestlich).

Die nächst gelegenen Naturdenkmale befinden sich in ca. 2,1 km Entfernung westlicher Richtung.

Ebenso sind keine besonders geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden bzw. bekannt.

1.3 Ziele des besonderen Artenschutzes

rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote in bestimmten Fällen nicht anzuwenden: Unter anderem für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten² betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

² Zusätzlich sind hier Arten genannt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine solche Rechtsverordnung liegt jedoch bislang nicht vor.



- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit sind die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote für das vorliegende Vorhaben nur für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten näher zu betrachten. Für diese Arten werden die Verbote nach Nr. 3 und damit verbundene Verbote nach Nr. 1 nicht erfüllt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes konkrete Handlungen untersagen, entfalten sie für die planerische Ebene keine unmittelbare Wirksamkeit. Allerdings ist ein Bauleitplan, dessen Verwirklichung dauerhaft durch artenschutzrechtliche Bestimmungen gehindert wird, nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und somit nichtig. Deshalb muss bereits im Rahmen der Bauleitplanung vorausschauend geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

- ***artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenartenvorkommen***

Kenntnisse zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten liegen nicht vor.

Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen und den auf das Gebiet einwirkenden Störwirkungen insbesondere durch die südlich verlaufenden Landesstraßen L 168 und L 167 mit dort gelagertem Einzelhandel sowie den westlich gelegenen Siedlungsstrukturen ist von einem Vorkommen weit verbreiteter ungefährdeter Arten auszugehen. Störeffindliche sensible Vogelarten oder Offenlandarten werden daher nicht erwartet.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bereich der vorgesehenen Verkehrsfläche auf der nördlichen Seite eine Baumreihe. Diese kann, bei Vorhandensein von Höhlungen, potenzielle gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten sowie Fledermausvorkommen (Quartiere) aufweisen. Dies gilt auch für den südlich an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Gehölzbereich, der sich jedoch außerhalb des Plangebietes befindet.

Kenntnisse zum Vorkommen gefährdeter bzw. streng geschützter Pflanzenarten liegen nicht vor.

potenziell durch die Planung berührte Verbotstatbestände

Im Folgenden wird für die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch die Planung vorbereitet werden.

- ***Fangen, Tötung oder Schädigung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen:***



Vögel

Eine Tötung von noch nicht flüggen Jungvögeln oder eine Beschädigung von Vogeleiern ist während der Bauphase bzw. bei der Fällung von Bäumen oder Entfernung von Gehölzen denkbar. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist jedoch vermeidbar, in dem die Baufeldfreimachung bzw. Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wird. Sofern das Vorhaben innerhalb der Brutzeit umgesetzt werden soll, kann alternativ eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden um sicher zu stellen, dass keine besetzten Vogelniststätten betroffen sind bzw. entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen werden (z.B. Schutzabstand bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen der Niststätte, Ersatzniststätte im räumlichen Zusammenhang).

Fledermäuse

Sofern die Baumreihe, die auf der nördlichen Seite der Straßenverkehrsfläche gelegen ist, ganz oder teilweise entfernt werden muss, sind die zu fällenden Bäume auf Höhlungen und damit aktuellen Besatz von Fledermausquartieren in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den Fällungen zu untersuchen. Dies gilt auch in Bezug auf ggf. zu entfernende Traufbereiche der angrenzenden Gehölze. Es ist sicher zu stellen, dass keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind, so dass keine Tiere zu Schaden kommen. Sofern Baumhöhlen, Stammrisse o.ä. mit einem aktuellen Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, werden die Gehölzfällungen bis nach dem Ausfliegen der Tiere ausgesetzt. Sofern dies nicht möglich ist und ein Gehölzeinschlag erforderlich wird, in denen Fledermäuse ihr Sommerquartier haben, ist eine fachgerechte Bergung der Tiere durchzuführen und Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Sollte ein Gehölzeinschlag erforderlich werden, in denen Fledermäuse überwintern, kann maximal der Teil des Baumes innerhalb der Winterruhe abgetragen werden, der sich oberhalb der Ruhestätte befindet. Dies könnte erforderlich werden, um die Brut einer gehölzbrütenden Vogelart zu verhindern.

Sonstige Tierarten

Es liegen weder Informationen zum Vorkommen sonstiger Tierarten vor noch lässt die Biotoptypenausstattung das Vorkommen solcher ableiten. Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb des Plangebietes ein erhöhtes Tötungsrisiko für sonstige artenschutzrechtlich relevante Tierarten (z.B. Zauneidechse) gegeben wäre.

- **erhebliche Störung von Tieren:**

Vorkommen von störepfindlichen Tierarten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Die Biotopausstattung des Plangebietes sowie die auf das Gebiet einwirkenden Störeinflüsse durch die vorhandenen Landesstraßen und Siedlungsstrukturen lassen ein Vorkommen von störepfindlichen Arten nicht vermuten.

In Bezug auf die Überplanung der derzeit als Grünland genutzten Fläche befinden sich umliegend vergleichbare Lebensräume, so dass potenziell vorkommende Arten wie beispiels-



weise Vögel auf diese Flächen ausweichen können. Vermeidungsmöglichkeiten wie bauzeitliche Anpassungen verringern die potenzielle Störgefahr.

In Bezug auf die v.a. für gehölzbrütende Vögel bzw. Fledermäuse ggf. relevante Baumreihe auf der nördlichen Seite der Straßenverkehrsfläche kann, sofern diese ganz oder teilweise entfernt werden muss, eine Überprüfung hinsichtlich eines möglichen Besatzes stattfinden und entsprechende Maßnahmen (Aussetzen der Fällungen bis nach Aussetzen der Tiere, alternative fachgerechte Bergung und Ersatzquartiere in räumlichen Zusammenhang anbringen) durchgeführt werden.

Erhebliche Störungen werden durch die vorliegende Planung daher nicht prognostiziert.

- ***Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren:***

Vögel

Innerhalb des Plangebietes sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Tieren bekannt. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass vor allem ungefährdete, weit verbreitete Brutvogelarten das Gebiet zumindest in einzelnen Jahren als Fortpflanzungsstätte nutzen. Eine Reihe bodenbrütender Arten legt alljährlich neue Nester an. Es bestehen Vermeidungsmöglichkeiten wie bauzeitliche Anpassungen bzw. eine ökologische Baubegleitung.

Fledermäuse

Sofern die Baumreihe, die auf der nördlichen Seite der Straßenverkehrsfläche gelegen ist, ganz oder teilweise entfernt werden muss, sind die zu fällenden Bäume auf Höhlungen und damit aktuellen Besatz von Vögeln und Fledermausquartieren in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den Fällungen zu untersuchen. Dies gilt auch in Bezug auf ggf. zu entfernende Traufbereiche der angrenzenden Gehölze. Sofern Baumhöhlen, Stammrisse o.ä. mit einem aktuellen Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, werden die Gehölzfällungen bis nach dem Ausfliegen der Tiere ausgesetzt. Sofern dies nicht möglich ist und ein Gehölzeinschlag erforderlich wird, in denen Fledermäuse ihr Sommerquartier haben, ist eine fachgerechte Bergung der Tiere durchzuführen und Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Sollte ein Gehölzeinschlag erforderlich werden, in denen Fledermäuse überwintern, kann maximal der Teil des Baumes innerhalb der Winterruhe abgetragen werden, der sich oberhalb der Ruhestätte befindet. Dies könnte erforderlich werden, um die Brut einer gehölzbrütenden Vogelart zu verhindern.

Da in der unmittelbaren Umgebung weitere Gehölzbestände vorhanden sind, können Fledermäuse und Vögel ausweichen und die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.



- **Beschädigung von Pflanzen oder ihrer Standorte:** Da relevante Pflanzenarten weder aus dem Plangebiet bekannt noch aufgrund der Standortverhältnisse zu erwarten sind, wird dieses Verbot nicht berührt.

Fazit

Wie in den vorstehenden Abschnitten dargelegt, sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, ökologische Baubegleitung) erforderlich.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und der näheren Umgebung für die einzelnen Umweltschutzgüter beschrieben.

Da mit der vorliegenden Planung die bestehende Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert wird, ist zur Beurteilung der Umweltauswirkungen insbesondere der Vergleich der künftigen Darstellung mit dem Ursprungsplan maßgeblich. Die Angaben zum bisherigen Umweltzustand werden deshalb auf wesentliche Aspekte beschränkt.

2.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Bereich, der als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen ist, wird derzeit als Grünlandfläche (GI) genutzt. Die geplante Verkehrsfläche stellt aktuell den alten Straßenverlauf der L 168 dar und wird als Straße (OVS) und Parkbereich genutzt. Die nördliche Seite der Verkehrsfläche ist mit einer Baumreihe (HBA) bestanden, dominiert durch Birke. Östlich grenzt an das Plangebiet ebenfalls eine Baumreihe an, die wegebegleitend zur Kapelle des Friedhofs führt. Nach Norden ist das Plangebiet durch einen breiteren Gehölzstreifen zum Friedhofsgelände (PFR) abgegrenzt. Im Westen schliesst eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Grünlandinsaat (GA) an.



Abbildung 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit Biotoptypen

Der Gehölzbestand, der südlich des alten Verlaufs der L 168 angrenzt, wird im Entwicklungsplan Natur und Landschaft der Gemeinde Oyten 2002 (Karte 4b „Wichtige Bereiche Arten- und Lebensgemeinschaften“) als Biotop mit sehr hoher Bedeutung Wertstufe IV und V dargestellt.

Der Ursprungsplan weist für die vorgesehene Planänderung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof auf. Somit sind dem Plangebiet gemäß Ursprungsplan geringe Wertigkeiten (Wertstufe II) zuzuordnen³.

Kenntnisse zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatstrukturen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Tierlebensraum aufweist und weit verbreitete, ungefährdete Arten vorkommen. Aufgrund der auf das Gebiet einwirkenden Störwirkungen insbesondere durch die südlich verlaufenden Landesstraßen L 167 und L 168 mit dort gelagertem Einzelhandel sowie den westlich gelegenen Siedlungsstrukturen sind störepfindliche sensible Vogelarten nicht zu erwarten. Auch Offenlandarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

³ Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden 2008, Kap. 3.1 Arten und Biotope



Für die Baumreihe entlang des alten Verlaufs der L 168 (südliches Planungsgebiet) können ggf. vorkommende gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten sowie Fledermausvorkommen (Quartiere) nicht ausgeschlossen werden.

2.1.2 Boden

In dem Plangebiet liegt Pseudogley-Podsol vor, das ackerbauliche Ertragspotenzial wird als gering eingeschätzt⁴. Eine besondere Bedeutung ist nicht ersichtlich. Ein Suchraum für schutzwürdige Böden liegt nicht vor⁵. Für das Plangebiet sind keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen bekannt⁶.

2.1.3 Wasser

Die Grundwasserneubildung beträgt im Plangebiet 201 - 250 mm/a⁷. Das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist hoch⁸.

Dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer sind nicht vorhanden⁹.

2.1.4 Klima und Luft

Großräumig ist das Gemeindegebiet dem ozeanisch geprägten Klima mit niederschlagsreichen Sommern, milden Wintern und einem ausgeglichenen Tages- und Jahresgang der Temperaturen zuzuordnen.

Die lokale Ausbildung des Klimas hängt im Allgemeinen von der Vegetation und Nutzung der Flächen ab. Dabei tragen Gehölze im Bereich des Friedhofs sowie südlich des Plangebietes zur Frischluftbildung bei und haben eine windbrechende Wirkung.

Im größerräumigen Zusammenhang stellen sich die Siedlungsflächen von Oyten als Vorbelastungen (Hausbrand, Industrie, Verkehr) dar. Die weiter südlich verlaufende Landesstraße L 168 ist im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Verden 2008 mit durchschnittlich über 13.600 Kfz pro Tag als immissionsökologisch relevante Straße genannt.

4 NIBIS® Kartenserver (2016): Bodenkarte 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Abfrage 24.10.2016

5 NIBIS® Kartenserver (2016): Bodenkarte 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Abfrage 24.10.2016

6 NIBIS® Kartenserver (2016): Bodenkarte 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Zugriff am 24.10.2016

7 NIBIS® Kartenserver (2016): Bodenkarte 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Zugriff am 24.10.2016

8 NIBIS® Kartenserver (2014): Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Zugriff am 24.10.2016

9 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Niedersächsische Umweltkarten. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Abfrage 24.10.2016.



2.1.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird geprägt durch den Übergang der bestehenden angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, die sich weiter nach Norden und Osten zieht sowie den umgebenden Siedlungsstrukturen bzw. dem südlich gelegenen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel. Die Gehölzbestände des Friedhofs sowie straßenbegleitend zum alten Verlauf der L 168 umrahmen das Plangebiet von drei Seiten.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreis Verden 2008 in einem Bereich mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Der westlich des Plangebietes gelegene Beginn der Siedlungsstrukturen wird darin als Bereich mit störendem Übergang dargestellt.

Gemäß Entwicklungsplan Natur und Landschaft der Gemeinde Oyten 2002 (Karte Karte 6 „Landschaftsentwicklung“) ist das Plangebiet bereits den Siedlungsflächen zugeordnet, abweichende landschaftsplanerische Zielstellungen werden hier nicht getroffen.

Ein besonderer Erholungswert der Landschaft ist aufgrund der vorhandenen umliegenden wohnbaulichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung nicht herauszustellen.

2.1.6 Mensch

Für das Plangebiet ist aufgrund der südlich verlaufenden Landesstraßen L 167 und L 168 sowie der Kreisstraße K 2 eine Vorbelastung durch Verkehrslärm anzusetzen. Es wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt¹⁰.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

Als Sonstiges Sachgut ist für das Plangebiet gemäß dem Ursprungsplan die Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof zu nennen. Weitere Sachgüter stellen der umliegende bauliche Bestand, der Friedhof, Straßen sowie landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung. Über die allgemeinen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern hinausgehende besondere Funktionen liegen hier nicht vor.

¹⁰ Bonk Maire Hoppmann. Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 27, 1. Änderung „Friedhof“ der Gemeinde Oyten, Garbsen, 17.02.2017 mit Ergänzungen vom 22.02.2017



2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre zunächst von einem unveränderten Fortdauern des Umweltzustandes auszugehen. Möglich wären auch Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen gemäß den Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten (Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof).

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen, die bei Realisierung der Planung zu erwarten sind, für die einzelnen Umweltschutzgüter beschrieben.

2.3.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Die Darstellungen des Ursprungsplans werden aufgehoben, so dass die Grünflächen mit Zweckbestimmung Friedhof gemäß der Änderungsplanung zum einen Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte, zum anderen Verkehrsfläche darstellen werden.

Nach dem Ursprungsplan handelt es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen um Biotoptypen der Wertstufe II (Kap. 2.1.1). Gemäß den Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) stellen Biotoptypen der Wertstufe I und II keine Zielbiotope des Naturschutzes dar, bei ihrem Verlust liegt danach keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Mit der vorliegenden Planänderung wird durch die Überplanung der o.g. Flächen demnach keine erhebliche Beeinträchtigung für Biotope herausgestellt.

In Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse wird sich der Störungsgrad ggf. erhöhen, jedoch wird sich die Eignung als Lebensraum für die Fauna durch die Änderung der Nutzung nicht erheblich verschlechtern. Für die Avifauna und Fledermäuse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

2.3.2 Boden

Durch die mit der Planänderung vorgesehenen Verkehrsfläche sowie Gemeinbedarfsfläche ergibt sich gegenüber dem Ursprungsplan zusätzlich versiegelte Fläche. Dabei kann in Bezug auf die Verkehrsfläche von ca. 90 %, bei der Gemeinbedarfsfläche von ca. 60 % Versiegelung ausgegangen werden. Bei dem Ursprungsplan ist von ca. 10 % Versiegelung auszugehen. Die zusätzlichen Versiegelungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden dar. Sie werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan konkretisiert.

2.3.3 Wasser

Auf den künftig versiegelten Flächen ist die Versickerung von Niederschlagswasser unterbunden. Da jedoch nur in begrenztem Umfang Flächen versiegelt werden bzw. eine Versickerung innerhalb des Plangebietes möglich ist, werden keine signifikanten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt prognostiziert. Die abschließende Oberflächenentwässerung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt.



Oberflächengewässer sind durch die Planänderung nicht betroffen.

2.3.4 Klima und Luft

Durch die Versiegelung und Überbauung von Grundflächen verändert sich das Mikroklima innerhalb des Plangebietes: Die Kaltluftbildung der Flächen wird unterbunden, die Wärmespeicherung erhöht. Aufgrund der begrenzten Größe der Neuversiegelungen ist jedoch davon auszugehen, dass diese Effekte kaum wahrnehmbar und deshalb nicht erheblich sein werden.

Mit der Nutzungsänderung ergeben sich im Vergleich zum Ursprungsplan Emissionen von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Anfahrtsverkehr. Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftigen Emissionen ein ortsübliches Ausmaß nicht überschreiten.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Klimahaushalt und Luftqualität zu prognostizieren.

2.3.5 Landschaft und Erholungswert

Mit der vorliegenden Planung wird die Nutzung von ursprünglich als Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof vorgesehenen Flächen als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte ermöglicht. Es ist davon auszugehen, dass die gliedernde Wirkung der das Plangebiet umgebenden Gehölzstrukturen des Friedhofes sowie der straßenbegleitenden Gehölze weiterhin bestehen bleibt. Eine Überprägung dieser Wirkung durch das im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlagen von max. 10 m und max. zwei Vollgeschossen wird nicht erzielt. Optisch fügt sich die Nutzungsänderung in die umliegend vorhandenen Siedlungsstrukturen ein.

Durch die vorliegende Planung werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes prognostiziert.

Mit den im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof ist in der Regel eine ruhige Nutzung verbunden. Durch die Planänderung wird diese eingeschränkt, ist aber bei der zur Rede stehenden Flächengröße nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

2.3.6 Mensch

Insbesondere durch Lärmimmissionen von den südlich befindlichen Landesstraßen sowie der Kreisstraße K 2 kann die Planung nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereiten. Durch ein schalltechnisches Gutachten¹¹ wurde nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen die Vorgaben zum Lärmschutz eingehalten werden können (vgl. Kap. 3.4 in Teil I). Eine Konkretisierung der Ergebnisse sowie entsprechender Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplan.

¹¹ Bonk Maire Hoppmann: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 27, 1. Änderung „Friedhof“ der Gemeinde Oyten, Garbsen, 17.02.2017 mit Ergänzungen vom 22.02.2017



Hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Gewerbelärm kann aufgrund des Abstandes zwischen dem südlich der L 168 gelegenen Einkaufszentrum und dem Plangebiet ein Immissionschutzrechtlicher Konflikt ausgeschlossen werden¹².

2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Kenntnisstand sind Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) durch die Planung nicht betroffen. Der Schutz von möglicherweise im Boden vorhandenen Bodendenkmalen bei den geplanten Erdarbeiten ist gemäß den denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen wird davon ausgegangen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter vermieden werden können.

Im Vergleich zum Ursprungsplan ist nunmehr statt eines Friedhofes eine Kindertagesstätte und Verkehrsfläche zu nennen. Mit der Planänderung werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut sonstige Sachgüter vorbereitet.

2.3.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Über die allgemein betroffenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern hinaus liegen keine besonderen Betroffenheiten vor.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die Darstellungen der 27. Flächennutzungsplanänderung beruhen auf folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich, die im parallel aufgestellten Bebauungsplan konkretisiert werden:

- Aktive und passive Maßnahmen zum Schallschutz (Festsetzungen nur im konkretisierenden Bebauungsplan)
- Gebäudehöhe: Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf maximal 10 m und zwei Vollgeschosse begrenzt, um die Auswirkungen im Landschaftsbild zu vermindern (Festsetzungen nur im konkretisierenden Bebauungsplan).

Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden voraussichtlich auf Umsetzungsebene erforderlich, um die Maßgaben des besonderen Artenschutzes einzuhalten (z.B. bauzeitliche Maßnahmen bzw. ökologische Baubegleitung, Überprüfung der Gehölze). Die konkrete Umsetzung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ist jedoch nicht Regelungsinhalt der Bebauungsplanung.

¹² Bonk Maire Hoppmann Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr 27, 1. Änderung „Friedhof“ der Gemeinde Oyten, Garbsen, 17 02 2017 mit Ergänzungen vom 22 02 2017



2.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die Planung werden voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichserfordernisses erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan auf Grundlage der im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) beschriebenen Anforderungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffsfolgen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen notwendig und werden ebenfalls im Bebauungsplan im Detail festgelegt.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ratsgremien der Gemeinde Oyten haben sich in den letzten Monaten für den Neubau einer weiteren Kindertagesstätte in Oyten ausgesprochen.

Im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Standortalternativen diskutiert. Betrachtet wurde zum einen der geplante Bebauungsplan Mühlenweg/Rosengarten. In diesem Bereich soll eine bestehende Lücke zwischen dem Mühlenweg und dem Gewerbegebiet planerisch erschlossen werden. Auf dieser Fläche könnte grundsätzlich auch eine Kindertagesstätte geplant werden. Nutzbare Infrastruktur, wie Schulsporthalle o. ä. stehen an diesem Standort nicht fußläufig zur Verfügung. Die verkehrliche Anbindung über den Mühlenweg/Rosengarten wäre nicht optimal, aber möglich.

Zudem wurde eine Erweiterungsfläche im Bereich des Sportzentrums Oyten in die Alternativenbetrachtung einbezogen. Die verkehrliche Anbindung wäre hier nicht optimal, da die Pestalozzistraße für den Autoverkehr zu Schulzeiten gesperrt ist. Allerdings bestünden optimale Bedingungen durch die großzügige Sportanlage. Auch bauliche Erweiterungen des Kindergartens wären in Zukunft auf dieser Fläche möglich. Eine Bauleitplanung wäre erforderlich. Gegen diesen Standort spricht, dass im Bereich Oyten-Nord / Sagehorn eine dritte Kindertagesstätte entstünde.

Bezüglich des im Plangebiet gelegenen Standortes am Friedhof hatte die Gemeinde insbesondere erörtert, ob die Nähe eines Kindergartens Trauerfeiern stören könnten. Die Gemeinde hat hier jedoch keine grundsätzlichen Konflikte erkannt, das Außengelände des Kindergartens könnte etwas vom Friedhof z.B. durch eine Aufschüttung „abgetrennt“ werden. Grundsätzlich geht die Gemeinde davon aus, dass Kinderlärm nicht störend ist und diese Nähe daher nicht zu Problemen führen wird.

Insgesamt ist die Gemeinde zu dem Ergebnis gekommen, den Standort am kommunalen Friedhof zu favorisieren und umzusetzen, da die Vorteile an dieser Stelle überwiegen. Die konkreten Standortvorteile werden nachstehend aufgeführt:

- Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Siedlungslage der Gemeinde Oyten und ist daher von den angrenzenden Wohngebieten auf kurzem und einfachem Wege zu erreichen. Die geplante Kindertagesstätte soll insbesondere den Bedarf aus dem östlichen Gemeindeteil aufnehmen. Mit dem Plangebiet „Rosengarten“ und perspektivisch mit der Realisierung der Rahmenplanung „Triften“ wird die Nachfrage aus dem östlichen Teil der Gemeinde zukünftig weiter zunehmen.



- Über die Landesstraße L 167 ist das Plangebiet aber auch aus dem südlichen Teil der Gemeinde und über die Landesstraße L 168 aus dem westlichen und östlichen Gemeindeteil und der Ortslage Bassen zu erreichen. Auch in Bassen werden derzeit verstärkt Kindergartenplätze nachgefragt.
- Die bestehende Verkehrsfläche im Bereich der ehemaligen Landesstraße dient derzeit bereits dem Friedhof als Zuwegung. Die bestehende Einfahrt kann für die Erschließung der Kindertagesstätte ebenfalls genutzt werden.

Es drängen sich daher keine Planungsalternativen mit geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen auf, mit denen die Ziele der Planung in ähnlicher Weise verwirklicht werden könnten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Für die Umweltprüfung wurden allgemein verfügbare Unterlagen ausgewertet, wie beispielsweise der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008) und der Entwicklungsplan Natur und Landschaft der Gemeinde Oyten (2002). Weiterhin lag ein schalltechnisches Gutachten vor¹³. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach Drachenfels¹⁴.

Sonstige relevante Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf¹⁵.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Folgende Maßnahmen zum Monitoring sind vorgesehen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, werden diese der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

¹³ Bonk Maire Hoppmann Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr 27, 1 Änderung „Friedhof“ der Gemeinde Oyten, Garbsen, 17.02.2017 mit Ergänzungen vom 22.02.2017

¹⁴ NLWKN (Hrsg.). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, Stand Juli 2016.

¹⁵ Hinweis zum Umweltschadensrecht. Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.



- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.
- Die Gemeinde Oyten wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 27. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Oyten soll die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche im nordöstlichen Gemeindegebiet planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten stellt für das Plangebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Zudem liegt der Bebauungsplan Nr. 27 „Friedhof“ vor, der für den südlichen Teil dieser 1. Änderung eine Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkierungsfläche“ festsetzt. Die übrigen Flächen dieser 1. Änderung werden als Grünflächen „Friedhof“ ausgewiesen. Auf dieser Basis ist der geplante Kindergarten planungsrechtlich nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Kindertagesstätte zu schaffen, ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 erforderlich. Im Rahmen dieser 27. Änderung des Flächennutzungsplans wird der nördliche Teil des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte/ Kindergarten“ und der südliche Teil als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,8 ha. Davon entfallen auf die Gemeinbedarfsfläche 0,4 ha und auf die Verkehrsfläche 0,4 ha.

Der Änderungsbereich stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Nördlich und östlich grenzt das Friedhofsgelände mit Baumbeständen an. Südlich des Geltungsbereiches verläuft der alte Straßenverlauf der Landesstraße L 168 mit einer Baumreihe. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Im Änderungsbereich bzw. in dessen Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete. In dem Änderungsbereich liegt Pseudogley-Podsol vor, das ackerbauliche Ertragspotenzial ist gering. Das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist hoch. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Das Landschaftsbild wird geprägt durch den Übergang der bestehenden angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, die sich weiter nach Norden und Osten zieht sowie den umgebenden Siedlungsstrukturen bzw. dem südlich gelegenen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel. Die Gehölzbestände des Friedhofs sowie straßenbegleitend zum alten Verlauf der L 168 umrahmen das Plangebiet von drei Seiten. Gemäß Entwicklungsplan Natur und Landschaft der Gemeinde Oyten 2002 (Karte Karte 6 „Landschaftsentwicklung“) ist das Plangebiet bereits den Siedlungsflächen zugeordnet, abweichende landschaftsplanerische Zielstellungen werden hier nicht getroffen.



Aufgrund der südlich verlaufenden Landesstraßen L 167 und L 168 sowie der Kreisstraße K 2 ist für das Plangebiet eine Vorbelastung durch Verkehrslärm anzusetzen. Immissionsschutzrechtliche Konflikte können unter Berücksichtigung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplan.

Weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestehen in einer Begrenzung der Gebäudehöhe um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu begrenzen. Die Festsetzungen erfolgen im parallel aufgestellten Bebauungsplan.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre zunächst von einem unveränderten Fortdauern des Umweltzustandes auszugehen. Möglich wären auch Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen gemäß den Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten (Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof).

Bei Durchführung der Planung ergibt sich mit der Verkehrsfläche sowie der Gemeinbedarfsfläche zusätzlich versiegelte Fläche gegenüber dem Ursprungsplan. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar. Die Konkretisierung des Ausgleichserfordernisses sowie notwendiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan.

Bezüglich Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die vorliegende Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Vergleich zum Ursprungsplan keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen vorbereitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert.